

**Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat****Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision****1 Ausgangslage**

Die Zahl der pendenten Geschäfte des Stadtrats hat im vergangenen Jahr deutlich zugenommen. Es wird zunehmend schwieriger, die steigende Geschäftslast im Rahmen der ordentlichen Sitzungen zu bewältigen und die Beratungen so zu planen und durchzuführen, dass die Geschäfte fristgerecht behandelt werden können. Deshalb hat das Büro des Stadtrats am 4. Juli 2014 beschlossen, Massnahmen für eine effizientere Verhandlungsführung im Rat zu prüfen und entsprechende Vorschläge für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Ergebnis der durchgeführten Vernehmlassungen sind zum Teil die nachfolgenden Änderungsanträge zum Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009. Die übrigen Änderungsanträge des Stadtratsreglements wurden in Anwendung von Art. 82 GRSR dem Präsidium des Stadtrats beantragt. Sodann hat der Stadtrat am 16. Oktober 2014 den Änderungsantrag Luzius Theiler (GPB-DA) vom 28. August 2014 zu Art. 1 GRSR sowie den (Eventual-)Antrag von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP) zu Art. 63 Abs. 5 GRSR vom 28. August 2014 zur Vorberatung an die Aufsichtskommission überwiesen. Am 15. Januar 2015 sowie am 12. März 2015 hat der Stadtrat weiter den Antrag der Fraktion FDP betreffend Prioritätensetzung bei der Traktandierung von Sachgeschäften vom 15. Oktober 2014 sowie den Änderungsantrag Luzius Theiler (GPB-DA) vom 29. Januar 2015 zu Art. 50 GRSR zur Vorberatung an die Aufsichtskommission überwiesen.

Alle Anträge wurden von der Aufsichtskommission mit Beschluss vom 26. Januar 2015 respektive 30. März 2015 der AG GRSR zur Vorberatung und Antragsstellung zugewiesen. Die AG GRSR hat die nachfolgend genannten Anträge an ihren Sitzungen vom 23. Februar und 17. Juni 2015 diskutiert und anschliessend der Aufsichtskommission unterbreitet. Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung vom 24. August 2015 den Entwurf des Ausschusses diskutiert und die Vorlage in bereinigter Form für die erste Lesung zuhanden des Stadtrats verabschiedet. Nachfolgend werden die Anträge einzeln aufgelistet und diskutiert.

**2 Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA) zu Art. 1 GRSR**

Der Antragssteller verlangt eine Neuformulierung von Artikel 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern. Danach sollen die Stadtratssitzungen so angesetzt werden, dass die Geschäfte spätestens am zehnten Sitzungstag nach Verabschiedung durch den Gemeinderat traktandiert werden können. Vorbehalten bleiben die Fristen für dringlich erklärte Vorstösse (siehe Beilage).

Der Antragssteller begründet seinen Antrag insofern, als dass ein seriöser Ratsbetrieb infolge Verschleppung von Geschäften und grossem Zeitdruck nicht mehr gewährleistet sei. Unter der momentan herrschenden Last von Sachgeschäften und der steigenden Tendenz komplexer Baugeschäfte (aufgrund der Rückführung der Stadtbauten Bern) sei eine verantwortungsbewusste Behandlung dieser Geschäfte notwendig. Ein Nachhinken hinter dem Zeitplan bringe keinen

Zeitgewinn, sondern provoziere immer neue Vorstösse wegen aufgeschobenen Themen und nicht mehr aktuellen Antworten. Es sei daher nötig, dass im Stadtratsreglement eine verbindliche Behandlungsfrist für vom Gemeinderat verabschiedete Geschäfte festgelegt werde, damit das Ratsbüro die Stadtratssitzungen entsprechend ansetzen könne.

Die Aufsichtskommission hat den Antrag Theiler an ihren Sitzungen vom 23. Februar und 24. August 2015 diskutiert und ist der Ansicht, dass der Antragssteller durchaus auf ein berechtigtes und den Stadtrat in Zukunft mehrfach beschäftigendes Problem hinweist. Dass der Stadtrat durch die Rückführung der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung mit der Behandlung einer zusätzlichen Fülle und Komplexität von Baugeschäften rechnen muss, scheint unbestritten und war durch die frühere Tätigkeit der Stadtbauten Bern sowie aufgrund der tieferen Finanzkompetenzen zu erwarten und ist zudem ausreichend dokumentiert.

Die Aufsichtskommission ist ebenfalls der Ansicht, dass im aktuell geltenden Geschäftsreglement des Stadtrats eine explizite Regelung, wonach Sachgeschäfte prioritär traktandiert werden, fehlt. Die Aufsichtskommission teilt aber die Ausführungen des Antragsstellers in vielerlei Hinsicht nicht. Nach Auffassung der Aufsichtskommission ist die konsequente Folge des Antrags Theiler, dass die Anzahl Sitzungen und die Sitzungslänge flexibilisiert werden müssen und man damit erneut in den Bereich des wöchentlichen Sitzungsrhythmus gelangen würde oder aber mehr Zusatzsitzungen abgehalten werden müssten. Die Aufsichtskommission ist jedoch vom aktuell geltenden System des zweiwöchigen Sitzungsrhythmus überzeugt und verschliesst sich aus diesem Grund einer Rückkehr zum einwöchigen Sitzungsrhythmus. Des Weiteren sieht die Aufsichtskommission kein generelles Bedürfnis die Sitzungslänge oder die Anzahl Sitzungen in Frage zu stellen, zumal diese Fragestellung aufgrund der weiteren vorliegenden Anträge sowieso aufgeworfen und diskutiert wird. Die Aufsichtskommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 24. August 2015 gegen diesen Antrag geäußert.

Der Antragssteller hat in Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats anlässlich der ersten Lesung im Stadtrat am 21. Mai 2015 denselben Antrag auf Änderung von Art. 1 GRSR gestellt. Aus diesem Grund kann vorliegend auf eine Antragsstellung seitens der Aufsichtskommission an den Stadtrat verzichtet werden.

### **3 (Eventual-)Antrag von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP) zu Art. 63 Abs. 5 GRSR**

Die Antragssteller verlangen eine Änderung von Art. 63 Abs. 5 GRSR, wonach auf Antrag des Interpellanten/der Interpellantin eine Diskussion stattfindet, wenn zwei Drittel respektive die Hälfte (Eventualantrag) der anwesenden Mitglieder des Stadtrats dem gestellten Antrag zustimmt (siehe Beilage).

Die Antragssteller begründen ihren Antrag insofern, als dass es sinnvoll und richtig sei, dass der Interpellant oder die Interpellantin zur Antwort des Gemeinderates Stellung und diese zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen könne. Es sei nicht einsichtig, weshalb über Interpellationsberichte diskutiert werden solle. Über blosse Antworten des Gemeinderats ohne Verbindlichkeit sei hingegen nach Auffassung der Antragssteller aus Effizienzüberlegungen ohne Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit nicht zu diskutieren. Aus diesem Grund sei das erforderliche Quorum von aktuell einem Drittel zu tief angesetzt und es erscheine unverhältnismässig, dass ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder unnütze und unter Umständen lange Diskussionen auslösen könne. Stehe jedoch eine Interpellation zu einem

besonders umstrittenen Geschäft oder eine umstrittene Interpellationsantwort an, so werde das verlangte Quorum von zwei Dritteln respektive der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates ohne Weiteres erreicht. Mit der Anhebung des Quorums von einem Drittel auf zwei Drittel respektive der Hälfte aller anwesenden Stadtratsmitgliedern würden die demokratischen Rechte nicht beschnitten, sondern die demokratischen Prozesse würden gestärkt und eine Überstrapazierung des Politbetriebs werde verhindert.

Die Aufsichtskommission hat den Antrag sowie den Eventualantrag von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP) an ihren Sitzungen vom 23. Februar und 24. August 2015 diskutiert. Die Aufsichtskommission teilt die Auffassung der Antragssteller nur teilweise. Eine Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission erachtet eine Erhöhung des Quorums von einem Drittel auf zwei Drittel respektive die Hälfte aufgrund des Minderheitenschutzes für gefährlich. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission sieht darin die Gefahr, dass bei einer Erhöhung des Quorums das Problem entstehen könnte, dass nur noch über mehrheitsfähige Vorstösse diskutiert wird und über solche, die eben nicht mehrheitsfähig sind, nicht.

Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen empfiehlt die Aufsichtskommission die Ablehnung des Antrags sowie des Eventualantrags von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP) zu Art. 63 Abs. 5 GRSS.

#### **4 Antrag der Fraktion FDP**

Die Antragsstellenden verlangen in ihrem Antrag eine Prioritätensetzung bei der Traktandierung von Stadtratsgeschäften; danach sollen die Traktanden nach Wichtigkeit abgestuft werden. Das bedeutet, dass sämtliche Sachgeschäfte (namentlich Leistungsverträge, Projektierungs- und Baukredite, Reglementsänderungen usw.) prioritär zu behandeln sind (siehe Beilage).

Die Antragsstellenden begründen ihren Antrag insofern, als dass die Aufschiebung von Sachgeschäften in der Stadt Bern zu unnötigen Wartezeiten und Kosten führe. So könnten Projektierungs- und Bauarbeiten nicht rechtzeitig begonnen werden, die Implementierung von wichtigen Reglementsänderungen würden verzögert und Direktbetroffene unnötig verunsichert. Um dies zu vermeiden, seien Sachgeschäfte künftig prioritär zu behandeln. Dies könne zwar für einzelne Gemeinderatsmitglieder zu Anwesenheiten mit Lücken führen, dieser Nachteil sei jedoch in Kauf zu nehmen.

Die Aufsichtskommission hat an ihren Sitzungen vom 23. Februar und 24. August 2015 den Antrag der Fraktion FDP behandelt. Die Aufsichtskommission teilt die Auffassung der Antragsstellenden, wonach die Behandlung von Sachgeschäften grundsätzlich den Vorzug gegenüber den übrigen Geschäften und auch gegenüber dringlich erklärten Vorstössen erhalten soll. Allerdings ist die Aufsichtskommission der Meinung, dass dieser Vorrang insofern eingeschränkt werden soll, als dringliche Vorstösse nur einmal verschoben werden können und an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend behandelt werden müssen. Wie bisher bleibt dem Stadtrat immer die Möglichkeit, Änderungen der Traktandenliste am Sitzungstag beschliessen (vgl. Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 4 GRSS).

Die Aufsichtskommission hat aus diesem Grund bereits in ihrem Vortrag vom 30. März 2015 dem Stadtrat beantragt (in Zusammenhang mit der anderen laufenden Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats), einen neuen Art. 47 Abs. 3 GRSS mit dem entsprechenden Regelungsinhalt einzufügen, weshalb vorliegend auf eine Antragsstellung seitens der Aufsichtskommission an den Stadtrat verzichtet werden kann.

## 5 Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA) zu Art. 50 GRSR

Der Antragssteller beantragt eine Ergänzung von Art. 50 GRSR, wonach Bau- und Projektierungskredite der Abteilung Hochbau Stadt Bern (HSB) künftig vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin gemeinsam mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der nutzenden Direktion im Stadtrat vertreten werden sollen (siehe Beilage).

Aus Sicht des Antragsstellers liegt die politische Verantwortung beim zuständigen Gemeinderatsmitglied und nicht beim Stadtbaumeister. Besonders bei Geschäften, welche dem Referendum unterstünden und/oder später obligatorisch vom Volk entschieden würden, sei es unabdingbar, dass auch die baulichen Fragen (wie beispielsweise Grösse, Gestaltung, Raumanordnung, Kosten im Vergleich) öffentlich diskutiert und nicht mit Rückfragen unter vier Augen erledigt würden. Da künftig zahlreiche Bauvorlagen, insbesondere im Schulbereich, mit Kosten in hohen Millionenbeträgen zu erwarten seien, müsse im Geschäftsreglement festgelegt werden, dass auch das für die bauliche Projektierung und Ausführung verantwortliche Gemeinderatsmitglied vor dem Stadtrat Rede und Antwort stehe.

Die Aufsichtskommission hat an ihren Sitzungen vom 17. Juni und 24. August 2015 den Antrag Theiler diskutiert. Die Aufsichtskommission kann das Anliegen des Antragsstellers nachvollziehen, zumal ein Vertreter der Abteilung Hochbau Stadt Bern (HSB) respektive der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin in der Stadtratsdebatte in einem höheren Detaillierungsgrad Auskunft über das geplante Bauvorhaben mit Planungskredit geben kann als der Vorsteher oder die Vorsteherin der nutzenden respektive bestellenden Direktion.

Die Aufsichtskommission geht sogar noch einen Schritt weiter als der Antragssteller und ist der Meinung, dass bei Projektierungs- und Ausführungskrediten bereits an den jeweiligen Sachkommissionssitzungen die Direktorin oder der Direktor der beiden betroffenen Direktionen anwesend sein müssen und ihre Anwesenheitspflicht im Stadtrat an dieser Kommissionssitzung beschlossen wird. Danach würde bei Projektierungs- und Ausführungskrediten, bei welchen mehr als eine Direktion betroffen ist, die zuständige vorberatende Sachkommission entscheiden, ob bei der Stadtratsdebatte des entsprechenden Geschäfts beide Vertreter der jeweiligen Direktionen anwesend sein müssen oder nicht. Mit diesem standardmässigen Vorgehen ist sichergestellt, dass die vorberatenden Kommissionen ohne zusätzliche Antragsstellung darüber automatisch befinden respektive einen Beschluss fällen. Damit können Unsicherheiten über An- oder Abwesenheiten verhindert werden und die Kommissionsmitglieder sowie die jeweiligen Vertreter haben bereits zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung Klarheit darüber, wer das Geschäft im Rahmen der Stadtratsdebatte vertreten wird.

Die Aufsichtskommission beantragt aus diesem Grund dem Stadtrat, den ersten Abschnitt des dritten Kapitels des Geschäftsreglements „Vorberatende Kommissionen des Stadtrats“ um Artikel 19a (neu) wie folgt zu ergänzen:

*„Art. 19a Projektierungs- und Ausführungskredite*

<sup>1</sup> *Bei Projektierungs- und Ausführungskrediten, bei welchen mehr als eine Direktion betroffen ist, sind die Direktorin oder der Direktor der betroffenen Direktionen in der zuständigen vorberatenden Sachkommission anwesend.*

<sup>2</sup> *Die zuständige vorberatende Sachkommission beschliesst über die notwendige Anwesenheit der zuständigen Direktorinnen oder Direktoren im Stadtrat.“*

Die Aufsichtskommission sieht bei Annahme eines neuen Artikel 19a GRSS keinen Regelungsbedarf in Art. 50 GRSS nach Vorgabe des Antragsstellers und empfiehlt aus diesem Grund dem Stadtrat die Ablehnung von Art. 50 Abs. 2 (neu) und die Annahme von Art. 19a (neu) GRSS.

## 6 Antrag des Stadtratsbüros zu Art. 43 GRSS

Das Stadtratsbüro hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2015 beschlossen, der Aufsichtskommission eine Änderung von Art. 43 GRSS zur Prüfung und Vorberatung zu überweisen. Danach sollen Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen nur noch einmal im Anzeiger Region Bern publiziert werden. Nach der heute geltenden Regelung von Art. 43 GRSS müssen Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen zweimal (einmal eine Woche vor der Sitzung sowie am Sitzungstag selbst) im Anzeiger Region Bern publiziert werden.

Das Stadtratsbüro begründet seinen Antrag mit erheblichen Kosteneinsparungen. Falls auf eine zweite Publikation verzichtet würde, resultierten damit Einsparungen in der Höhe von voraussichtlich 20'000 Franken pro Jahr.

Die Aufsichtskommission hat den Antrag des Stadtratsbüros an ihren Sitzungen vom 17. Juni und 24. August 2015 behandelt. Die Aufsichtskommission erkennt den Änderungsbedarf von Art. 43 GRSS, zumal seit dem 1. Januar 2015 die Publikationen im amtlichen Anzeiger kostenpflichtig sind. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die jeweiligen Publikationen kostenlos. Die Aufsichtskommission überprüfte den gestellten Antrag auf die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und stellte fest, dass es bezüglich der Anzahl amtlicher Publikationen im jeweiligen amtlichen Publikationsorgan keine gesetzlichen Vorschriften und Regelungen gibt. Demnach liegt es in der Kompetenz des Stadtrats zu entscheiden, wie oft eine amtliche Publikation zu publizieren ist. Die Aufsichtskommission ist davon überzeugt, dass eine einmalige Publikation im Anzeiger Region Bern, als offizielles amtliches Publikationsorgan der Stadt und Region Bern, ausreicht, um der Publikationspflicht im Sinne von Art. 34 der kantonalen Gemeindeverordnung zu genügen. Die jeweiligen Publikationen würden neu in der Regel acht Tage vor der Stadtratssitzung im Anzeiger Region Bern erscheinen. In Ausnahmefällen (beispielsweise bei den Stadtratsberatungen des Produktegruppenbudgets, oder bei Zusatzsitzungen) würde die Publikation einen Tag vor der Sitzung erscheinen, da zwischen diesen Ratssitzungen nur eine Woche liegt. Die Aufsichtskommission ist der Auffassung, dass mit der neuen Regelung einerseits der Publikationspflicht des Stadtrats nachgekommen und andererseits dem Informationsrecht der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Die Aufsichtskommission begrüsst die mit der einmaligen Publikation verbundenen Kosteneinsparungen in der Höhe von jährlich 20'000 Franken und empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag des Stadtratsbüros auf Änderung von Art. 43 Abs. 2 GRSS wie folgt anzunehmen:

*„Art. 43 Publikation der Sitzungen*

<sup>2</sup> *Die Publikation erscheint ~~eine Woche~~ in der Regel acht Tage vor der Sitzung und ~~am Sitzungstag~~.“*

## **7 Stellungnahme des Gemeinderates**

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements wird dem Gemeinderat nach der ersten Lesung im Stadtrat zur Stellungnahme unterbreitet.

### **Anträge**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 24. August 2015 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er genehmigt Artikel 19a (neu) GRSR und die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 GRSR.
3. Er lehnt den Antrag sowie den Eventualantrag von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP) zu Artikel 63 Absatz 5 sowie den Antrag Theiler (GPB-DA) zu Artikel 50 GRSR ab.
4. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 24. August 2015

Die Aufsichtskommission

Beilagen: - Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA) zu Art. 1 GRSR  
- (Eventual-)Antrag von Michael Daphinoff (CVP) und Kurt Hirsbrunner (BDP)  
zu Art. 63 Abs. 5 GRSR  
- Antrag der Fraktion FDP  
- Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA) zu Art. 50 GRSR